



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 beschlossen, die Sanierungssatzung und die Gestaltungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2024 aufzuheben. Damit sind für die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet wesentliche Änderungen und Erleichterungen verbunden, worauf ich in der Nachfolgend erklärend eingehen möchte.

Das Baugesetzbuch bietet den Kommunen die Möglichkeit zur Behebung städtebaulicher Missstände das Instrument des „Besonderen Städtebaurechtes“ (§§ 136-191 BauGB) zeitlich befristet anzuwenden, um insbesondere zügig die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durchführen zu können. Zeitgleich werden gemäß § 164 a BauGB zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung Städtebaufördermittel aus den verschiedenen Bund-Länder-Programmen eingesetzt. Deshalb hat der Stadtrat der Stadt Lauscha im Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) in 1992 aufgrund erheblicher städtebaulicher Missstände die förmliche Ausweisung eines Sanierungsgebietes und die Durchführung der Sanierung im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs.4 BauGB) beschlossen.

Seit dem Erlass der Sanierungssatzung wurden über einen Zeitraum von 20 Jahren (ab 2002) Maßnahmen unterschiedlichster Prägung realisiert, die das Gebiet verbessert und wesentlich aufgewertet haben.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ wurden folgende allgemeine Ziele und Zwecke der Sanierung definiert:

- Die historisch gewachsene Stadtstruktur des Sanierungsgebietes soll erhalten und weiterentwickelt werden.*
- Die Gebäude sollen substanziell und in ihrer ortstypischen Erscheinung erhalten (schiefer-verkleidete Holzfachwerkhäuser) bzw. zu ihr zurückgeführt werden.*
- Das Stadtzentrum soll gestalterisch und funktionell aufgewertet werden.*
- Die Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsbedingungen durch die Landesstraße 1149 sollen durch die Umgestaltung verringert werden.*
- Durch die Verbesserung des Angebotes und der Ausstattung der Freiflächen sollen die Möglichkeiten, sich im Freien zu erholen, für die Anwohner und Besucher ausgeweitet werden.*
- Der ruhende Verkehr soll so untergebracht werden, dass durch ein differenziertes Angebot an Stellplätzen, die Nutzbarkeit des Stadtzentrums und der darin befindlichen Einrichtungen unterstützt wird.*

- Durch die Koordination der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit den Maßnahmen der Versorgungsträger und anderer Träger sollen die hygienischen Bedingungen und die Sicherheit vor Hochwasser zügig verbessert werden.

Die Maßnahmen wurden neben dem Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Lauscha durch folgende Programme finanziell unterstützt:

- ELER- Mittel
- Bund-Länder-Programm, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen - SE
- Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - FI
- Thüringer Landesprogramm – Anpassungsbedarfe an den demographischen Wandel AdW/R
- Freistaat Thüringen ÖPNV- Investitionsrichtlinie
- Freistaat Thüringen - Straßenbau

Aufgrund der Partizipation der Einwohner mit Beginn der Stadtsanierung u.a. durch die Gründung eines Sanierungsbeirates und des Kommunalen Förderprogramms zur Unterstützung von privaten Maßnahmen konnte ein hohes Maß an Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft bei den Bürgern und Einwohnern in Sanierungsgebiet sowie den politischen Entscheidungsträgern herbeigeführt werden.

Es wurde ermöglicht, einzelne kommunale Maßnahmen in der Stadtsanierung durchzuführen. Dabei konzentrierten sich die öffentlichen Maßnahmen auf den zentralen Bereich des Stadtkerns:

- Neugestaltung multifunktionaler, zentraler Hüttenplatz inkl. Freianlagen, Parkieranlagen und ÖPNV-Haltestellen,
- Sanierung der Landesstraße in Teilabschnitten inklusive Sanierung Lauschabach,
- Rückbau des ehemaligen Bauhofes,
- Sanierung Kulturhaus,
- Modernisierungsgutachten und Nachnutzung der denkmalgeschützten Goetheschule.

Neben positiven Beispielen für privates Investment wie Bahnhofstraße 15-17, Bahnhofstraße 26 und das ehemalige Krematorium, gab und gibt es bei privaten Eigentümern von größeren stadtbildprägenden Objekten folgende Hemmnisse:

- hohe Investitionskosten und Unrentabilität, die aufgrund der mangelnden Finanzkraft der Kommune nicht ausgeglichen werden können,
- Eigentümer ohne Bindung zur Stadt Lauscha (Investoren aus dem Ausland),
- Eigentümer im hohen Alter und dadurch kein Investitionsinteresse,
- Eigentümer und Bewohner ohne finanziellen Mittel zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen,
- herrenlose, leerstehende Objekte.

Gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Stadt verpflichtet, die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Sanierung ist im Sinne der vorgenannten Vorschriften durchgeführt, wenn die im Sanierungsgebiet gelegene Grundstück gemäß den Zielen und Zwecken der Sanierung bebaut sind bzw. auch auf ihnen die entsprechende Nutzung aufgenommen ist.

Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche betroffene Grundstücke entsprechend bebaut oder genutzt sind, es muss jedoch abzusehen sein, dass die Bebauung, Sanierung bzw. Nutzung auch ohne das Instrument der Sanierungssatzung realisiert werden können. Die Stadt Lauscha hat die im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen nach § 146 BauGB erforderlichen Ordnung und Baumaßnahmen für das Gebiet abgeschlossen. Mit der Umsetzung der Sanierungsziele wurde eine wesentliche Gebietsverbesserung im Sinne des Paragraphen 136 BauGB erreicht.

Weitergehende städtebauliche Entwicklungen sind in dem Gebiet künftig ohne Anwendung des besonderen Stadtbaurechts durchzuführen.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung sind die sanierungsrechtlichen Vorschriften des BauGB §§ 136-151; §§ 157-164 b) für dieses Gebiet nicht mehr anwendbar. Gleichzeitig entfällt die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB.

Dazu gehören insbesondere:

- nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen,
- schuldrechtlicher Vertrag zum Gebrauch eines Grundstückes, § 144 Abs. 1 Nr. 2,
- rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes,
- Bestellung/Veräußerung des Erbbaurechtes § 144 Abs. 2 Nr. 1,
- Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechtes, § 144 Abs. 2 Nr. 2,
- schuldrechtlicher Vertrag § 144 Abs. 2 Nr. 3,
- Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast § 144 Abs. 2 Nr. 4 sowie
- Teilung § 144 Abs. 2 Nr. 5.

Ferner entfallen mit der Aufhebung der Sanierungssatzung

- die besonderen steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten bei der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäude in Sanierungsgebieten nach §§ 7h 10f und 11a EStG und
- das (Sanierungs-)Vorkaufsrecht der Stadt beim Verkauf von Grundstücken nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

Amtlicher Teil

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter www.lauscha.de zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Stadtrates

Beschluss Nr.: 07/67/23 vom 25.09.2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 22.05.2023 – öffentlicher Teil -.

Ausgefertigt: Lauscha, 26.09.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/68/23 vom 25.09.23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha wird über den Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 nach § 75a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH in Kenntnis gesetzt.

Ausgefertigt: Lauscha, 26.09.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/69/23 vom 25.09.23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha wird über den Beteiligungsbericht 2023 nach § 75a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Lauscha an der TEAG Thüringer Energie AG im Jahr 2022 enthält, in Kenntnis gesetzt.

Ausgefertigt: Lauscha, 26.09.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/70/23 vom 25.09.23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lauscha sowie § 6 (2) der Hauptsatzung der Stadt Lauscha und gemäß § 4 (1) Thüringer Schiedsstellengesetz, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Wahl der ehrenamtlichen Schiedsperson für den Schiedsamtbereich der Stadt Lauscha durchzuführen.

Dabei werden für den Schiedsamtbereich der Stadt Lauscha der/die Vorsitzende der Schiedsstelle gewählt. Zur Wahl für die Schiedsperson zur Verfügung gestellt, hat sich folgende Bürgerin der Stadt Lauscha:

Kathleen Knuschke
Steinheider Weg 10
98724 Lauscha

Ausgefertigt: Lauscha, 26.09.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/71/23 vom 25.09.23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lauscha sowie § 6 (2) der Hauptsatzung der Stadt Lauscha und gemäß § 4 (1) Thüringer Schiedsstellengesetz, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Wahl der ehrenamtlichen Schiedsperson für den Schiedsamtbereich der Stadt Lauscha durchzuführen.

Dabei werden für den Schiedsamtbereich der Stadt Lauscha der/die 1. stellv. Vorsitzende der Schiedsstelle gewählt. Zur Wahl für die 1. stellv. Schiedsperson zur Verfügung gestellt, hat sich folgende Bürgerin der Stadt Lauscha:

Madeleine Walter
Oberlandstraße 57a
98724 Lauscha

Ausgefertigt: Lauscha, 26.09.2023
Zitzmann
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/72/23 vom 25.09.23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lauscha sowie § 6 (2) der Hauptsatzung der Stadt Lauscha und gemäß § 4 (1) Thüringer Schiedsstellengesetz, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Wahl der ehrenamtlichen Schiedsperson für den Schiedsamtbereich der Stadt Lauscha durchzuführen.

Dabei werden für den Schiedsamtbereich der Stadt Lauscha der/die 2. Vorsitzende der Schiedsstelle gewählt. Zur Wahl für die 2. stellv. Schiedsperson zur Verfügung gestellt, hat sich folgender Bürger der Stadt Lauscha:

Sören Kruppa
Straße des Friedens 34
98724 Lauscha

Ausgefertigt: Lauscha, 26.09.2023
Zitzmann
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/89/23 vom 23.10.2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2023 – öffentlicher Teil -.

Ausgefertigt: Lauscha, 24.10.2023
Zitzmann
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/92/23 vom 23.10.23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Austritt aus dem Tourismusverband Franken e.V.

-nicht beschlossen-

Ausgefertigt: Lauscha, 24.10.2023
Zitzmann
Bürgermeister Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 07/93/23 vom 23.10.23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt in seiner Sitzung am 23.10.2023 die außerplanmäßige Ausgabe für die Anschaffung von Spielgeräten für den Kindergarten „Hüttengeister“, Lauscha.

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.46400.93500 Ausstattung, Geräte Kindergarten „Hüttengeister“ in Höhe von 30.000 € werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben der Haushaltsstelle 2.77100.94000 Baumaßnahme Bauhof verfügbar in Höhe von 30.000,00 €.

Ausgefertigt: Lauscha, 24.10.2023
Zitzmann
Bürgermeister Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung am 22.05.2023 festgestellten Jahresrechnungen 2018 und 2019 liegen mit ihren Anlagen sowie den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastungen vom 06.11.2023 bis 17.11.2023 in der Stadtverwaltung Lauscha, Sekretariat, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 036702/2900 zu jedermanns Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme ist bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung möglich.

Die Friedhofsverwaltung informiert:

Auf den Friedhöfen in Lauscha und Ernstthal wird im Zeitraum vom 01.11.2023 – 03.11.2023 das Wasser abgestellt.

Es wird um Beachtung gebeten.

Das Einwohnermeldeamt informiert:**Wegfall des Kinderreisepasses zum 01.01.2024**

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 08.10.23 (siehe auch Bundesgesetzblatt Teil I 2023, Nr. 271, vom 12.10.2023) ist es **ab dem 01.01.2024** nicht mehr möglich Kinderreisepässe neu zu beantragen oder zu verlängern bzw. aktualisieren.

Alle bis dahin ausgestellten und noch gültigen Kinderreisepässe behalten bis zu deren Ablaufdatum ihre Gültigkeit!

Statt des bisherigen Kinderreisepasses stehen als Alternative der Personalausweis, der vorläufige Personalausweis sowie der Reisepass und der Express-Reisepass zur Verfügung.

Welches Dokument Ihr Kind bei einer Reise benötigt, erfahren Sie beim Auswärtigen Amt oder der konsularischen Vertretung.

Das Einwohnermeldeamt darf diesbezüglich **keinerlei verbindliche Empfehlungen** aussprechen.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ende amtlicher Teil

**Glenns Frischeflitzer in Lauscha
(mobiler Dorfladen)**

immer Dienstags:

Unteres Lauscha (Penny)

von 09:00 Uhr - 10:30 Uhr

Köpplein (Wendeparkplatz)

von 10:45 Uhr - 12:00 Uhr

immer Freitags:

Lauscha (Hüttenplatz)

von 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Impressum**Lauschaer Zeitung**

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme: Stadt Lauscha

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzel Exemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. www.lauscha.de.

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich am Freitag, dem 15.12.2023

Redaktionsschluss

ist Freitag, der 01.12.2023

Wo steht das schönste weihnachtlich gestaltete Haus?



*Die Stadt Lauscha ruft im Rahmen des
31. Kugelmärktes einen Wettbewerb aus.*

**Gesucht wird das Haus mit dem schönsten
Weihnachtsschmuck.**

Es winken attraktive Preise!

**Die Prämierung findet am
10. Dezember 2023, 16 Uhr,
auf dem Hüttenplatz statt.**

Lauscha
die Glasstadt

Veranstaltungen Oktober - Dezember 2023

Oktober 2023			
27.10.2023	20.00 Uhr	"Cross Over" Musik von Bromm Oss	Gasthof Gollo
28.10.2023	20.00 Uhr	Disco Wochenende " Lets get Loud"	Kulturhaus Lauscha
29.10.2023	14.00 - 18.00 Uhr	Teenedisco	Kulturhaus Lauscha
30.10.2023		Verabschiedung der "Sonneneife"	Ringstraße
	20.00 Uhr	"Church Night"	Kirche Lauscha
	17.00 Uhr	Halloween - Party mit Fackelwanderung	Ernstthal Dorfhüttenplatz

November 2023			
11.11.2023	9.00 Uhr	Faschingeröffnung des LCV	Hüttenplatz
	20.00 Uhr	närrische Weinprobe	Kulturhaus Lauscha
17.11.2023	20.00 Uhr	Claus Henneberger Live Musik	Gasthof Gollo
18.11.2023	20.00 Uhr	Lesung: Thüringer Winterträume	Goetheschule Lauscha
24.11.2023	19.00 Uhr	Doppel Vernissage Jill Allan, Shige Fujishiro	Goetheschule Lauscha
25.11.2023		Bäumchenschmücken	Multifunktionsplatz

Dezember 2023			
02.12.2023	10.00 - 18.00 Uhr	31. Lauschaer Kugelmarkt	Ortslage Lauscha
	19.30 Uhr	Filmabend	Kulturhaus Lauscha
	21.00 Uhr	Höhenfeuerwerk	
03.12.2023	10.00 - 18.00 Uhr	31. Lauschaer Kugelmarkt	Ortslage Lauscha
09.12.2023	10.00 - 18.00 Uhr	31. Lauschaer Kugelmarkt	Ortslage Lauscha
10.12.2023	10.00 - 18.00 Uhr	31. Lauschaer Kugelmarkt	Ortslage Lauscha
16./17.12. 2023	11.00 - 19.00 Uhr	25. Kugelmarkt Heubach	Heubach

Stand 27.10.2023

Änderungen Vorbehalten!!!